

Einwohnergemeinde Auswil



Gebührentarif zum Abfallreglement

vom 05. Dezember 2014

(gültig ab 01. Januar 2015)

Die Einwohnergemeinde **AUSWIL** erlässt gestützt auf Artikel 28 des Abfallreglements vom 05. Dezember 2014 folgenden

GEBÜHRENTARIF ZUM ABFALLREGLEMENT

Gebührenarten

Artikel 1

Die Abfallgebühren für die Abfuhr und Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen sowie Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben setzen sich aus einer Grundgebühr und einer Markengebühr pro Sack, Gebinde, Sperrgut oder einer Gewichtsgebühr zusammen.

Grundgebühr

Artikel 2

¹ Zur Deckung der Sammel- und Transportkosten sowie der Kosten für Separatsammlungen, soweit diese nicht durch die Einnahmen aus den Markengebühren oder den Gebühren nach Gewicht gedeckt werden, ist eine Grundgebühr zu entrichten.

² Die Grundgebühr wird jährlich von jeder Haushaltung, für jede Ferienwohnung und auch für jede leer stehende Wohnung sowie von den Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben erhoben.

³ Die Grundgebühr beträgt:

- | | |
|---------------------------------|--------------------------|
| - pro 1- und 2-Personenhaushalt | Fr. 40.00 bis Fr. 80.00 |
| - ab 3 Personen pro Haushalt | Fr. 60.00 bis Fr. 120.00 |
| - pro Ferienwohnung | Fr. 60.00 bis Fr. 120.00 |
| - pro leer stehende Wohnung | Fr. 40.00 bis Fr. 80.00 |
| - pro Einpersonenbetrieb | Fr. 40.00 bis Fr. 80.00 |
| - pro Mehrpersonenbetrieb | Fr. 70.00 bis Fr. 140.00 |

⁴ Einpersonenbetriebe, welche die Grundgebühr bereits als Haushaltung in der Gemeinde bezahlen, schulden diese nicht ein weiteres Mal.

Markengebühr

Artikel 3

¹ Die Ansätze der Gebührenmarken für Säcke, Gebinde, Bündel, Schachteln usw. und das Sperrgut betragen:

a) Säcke, Gebinde

- | | |
|---------------------------------|------------------------|
| bis 35 Liter (inkl. Düngersack) | Fr. 1.00 bis Fr. 3.50 |
| bis 60 Liter (inkl. Futtersack) | Fr. 2.00 bis Fr. 6.00 |
| bis 110 Liter | Fr. 3.50 bis Fr. 11.00 |

b) Kleinsperrgut gemäss Artikel 9 Absatz 2 Abfallreglement

- | | |
|------------------|------------------------|
| bis 18 Kilogramm | Fr. 3.50 bis Fr. 11.00 |
|------------------|------------------------|

c) Grobsperrgut gemäss Artikel 12 Abfallreglement

- | | |
|------------------|------------------------|
| bis 30 Kilogramm | Fr. 5.50 bis Fr. 17.00 |
|------------------|------------------------|

² Die Gebührenmarken sind an den Säcken, Gebinden, Bündeln, Schachteln etc. gut sichtbar anzubringen.

Gewichts- und
Andockgebühr

Artikel 4

¹ Die Gebühren für das Leeren der Kehricht- und Grüngutcontainer oder das Abführen von nicht mit Gebührenmarken versehenem Sperrgut und ausserhalb von Containern bereitgestelltem Grüngut werden nach dem erfassten Gewicht berechnet. Zusätzlich ist pro Leerung bzw. pro Abfuhr eine Andockgebühr geschuldet (sofern der Transportunternehmer entsprechende Kosten in Rechnung stellt).

² Die Ansätze betragen:

a) Andockgebühr (exkl. Mehrwertsteuer)				
bis 400-Liter-Container	Fr.	1.50 bis	Fr.	3.00
ab 401-Liter-Container	Fr.	3.00 bis	Fr.	6.00
pro Abfuhr von Sperrgut/Grüngut ohne Leerung eines Containers	Fr.	3.00 bis	Fr.	6.00
b) Entsorgungsgebühr				
pro Kilogramm Kehricht	Fr.	0.30 bis	Fr.	0.60
pro Kilogramm Grüngut	Fr.	0.20 bis	Fr.	0.40

Tierkörperbeseitigung

Artikel 5

¹ Die Betriebs- und Entsorgungskosten für die der Tierkörpersammelstelle angelieferten oder ab Hof abgeholt Tierkadaver werden wie folgt finanziert:

- 40 % zulasten der Grundgebühr in der allgemeinen Abfallentsorgung;
- 60 % zulasten der Viehhalter.

² Der Anteil der Viehhalter von 60 % wird nach dem Total der Grossvieheinheiten (GVE total) gemäss den aktuellen GELAN-Eckdaten für die Direktzahlungen aufgeteilt und in Rechnung gestellt.

³ Die Transportkosten gehen vollumfänglich zulasten der Anlieferer von Tierkadaver.

Direktlieferung

Artikel 6

Bei Direktlieferung von grösseren Mengen Industrie- und Gewerbekehricht an Abfallentsorgungsunternehmen sind sowohl die Transport- als auch die Entsorgungskosten vom Abfalllieferanten direkt zu bezahlen.

Abgabe der
Gebührenmarken

Artikel 7

¹ Die Gebührenmarken können bei den von der Gemeinde bezeichneten Verkaufsstellen bezogen werden.

² Der Gemeinderat schliesst mit den Verkaufsstellen Vereinbarungen über die Abgabe der Marken, die Ablieferung der Gebühren, die Entschädigung für den Vertrieb und weitere Einzelheiten ab.

Ausschluss von der
Abfuhr

Artikel 8

¹ Abfallsäcke und andere Gebinde sowie Sperrgut ohne Gebührenmarken werden nicht abgeführt, wenn sie nicht zu einem Container gehören oder vorgängig zur Verrechnung nach Gewicht angemeldet wurden.

² Container werden nicht geleert, wenn sie keinen registrierten Datenträger aufweisen.

Separatsammlungen
und Sammelstellen

Artikel 9

¹ Für die Abfuhr des Grüngutes gelten die Gebührenansätze gemäss Artikel 4 und für die Tierkörperbeseitigung sind die Bestimmungen gemäss Artikel 5 massgebend.

² Für weitere Abfälle, die in Sammelstellen der Gemeinde gebracht oder von getrennten Sammlungen erfasst werden (wiederverwertbare Abfälle wie Altpapier, Glas, Alteisen etc.) wird keine besondere Gebühr erhoben.

³ Allfällige Kosten und Gebühren, welche für die Entsorgung oder Rückgabe von Sonderabfällen an entsprechende Sammelstellen entstehen, haben die Abfallbesitzer auch bei Kleinmengen selber zu tragen.

Weitere gebühren-
pflichtige Tätigkeiten

Artikel 10

¹ Für Kontrollen, die zu Beanstandungen führen, und für besondere Dienstleistungen, zu denen die Gemeindeverwaltung reglementarisch nicht verpflichtet ist, wird eine Gebühr nach Zeitaufwand erhoben. Als Stundenansatz wird die im Gebührentarif zum Abfallreglement der Einwohnergemeinde Auswil festgelegte Aufwandgebühr I verrechnet.

² Für Verfügungen wird je nach Aufwand eine Gebühr von Fr. 100.00 bis Fr. 2'000.00 erhoben.

³ Geschuldet sind ferner die Auslagen, wie Beseitigungskosten, Expertenonorare, Post- und Telefongebühren und dergleichen.

Gebührenbezug

Artikel 11

¹ Die jährliche Grundgebühr wird beim Wohnungseigentümer bzw. beim Gewerbebetrieb mit Stichtag am 31. März erhoben. Sie ist innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen.

² Für die Gewichts- und Andockgebühren erhalten die Containerbesitzer bzw. die Abfallverursacher halbjährlich eine Rechnung, welche innert 30 Tagen zu begleichen ist.

³ Die Gebühren für die Tierkörperbeseitigung werden den Viehhaltern nach Vorliegen der Abrechnung der Kadaversammelstelle mit einer Zahlungsfrist von 30 Tagen in Rechnung gestellt.

⁴ Gebühren für besondere Dienstleistungen und für Kontrollen sind innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen.

⁵ Gebühren für Verfügungen der Gemeinde werden mit der Rechtskraft des Entscheids fällig und sind innert 30 Tagen zu begleichen.

⁶ Nach Ablauf der Zahlungsfrist ist ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen festgelegten Zinssatzes geschuldet. Für die Inkassogebühren (Mahnung, Verfügung) sind die Bestimmungen im Gebührenreglement der Einwohnergemeinde Auswil massgebend.

Gebührenansätze,
Anpassung

Artikel 12

Unter Einhaltung des Gebührenrahmens (Artikel 2 – 4) setzt der Gemeinderat die Gebührenansätze fest und passt sie periodisch den Kapital- und Betriebskosten an.

Inkrafttreten

Artikel 13

¹ Dieser Gebührentarif tritt auf den **01. Januar 2015** in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden der Gebührentarif zum Abfallreglement vom 20. November 1992 mit allen Änderungen sowie alle früheren Vorschriften, die mit diesem Tarif im Widerspruch stehen, aufgehoben.

Beraten und angenommen durch die Gemeindeversammlung vom 05. Dezember 2014.

Namens der Einwohnergemeinde Auswil

Der Gemeindepräsident:

Die Gemeindeschreiberin:

Rudolf Brechbühler

Elisabeth Kuch

Auflagezeugnis

Die unterzeichnende Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass der Gebührentarif zum Abfallreglement vom 30. Oktober 2014 bis zum 05. Dezember 2014 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Auswil öffentlich auflag. Die Auflage wurde vorschriftsgemäss im Anzeiger Langenthal und Umgebung vom 30. Oktober 2014 (Nr. 44) publiziert.

Auswil, 30. Dezember 2014

Die Gemeindeschreiberin:

Elisabeth Kuch

Publikation Inkraftsetzung:

Anzeiger vom 15. Januar 2015